



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.30 RRB 1916/1087**
Titel **Bezirksgefängnisse.**
Datum 20.04.1916
P. 378–379

[p. 378] Am 12. Juni 1915 wurde Paul Leisi, in Zürich, als Gefängniswärter am Bezirksgefängnis Zürich gewählt, jedoch nur für die Zeit vorn genannten Tage bis zum Bezüge der neuen Bezirkslokalitäten. Diese Einschränkung war durch die Rücksicht auf zum Teil sicher eintretende, zum Teil mögliche Änderungen in der Stellung des Gefängniswärters geboten. Die Besoldung von Fr. 4000 blieb bestehen. Das Kostgeld wurde durch Beschluß vom 18. November 1915 von 70 Rp. auf 80 Rp. per Tag und Kopf erhöht in der Meinung, daß der neue Ansatz vom 12. Juni 1915 an gelte. Für die Besorgung des Gerichtshauses im Selnau bezieht Leisi von der Stadt Zürich eine Jahresentschädigung von Fr. 1900. Die in seinem Dienste stehenden Personen (ein Hülfswärter und zwei Mägde) werden von ihm angestellt, besoldet und beköstigt. Nach seinen Angaben erhalten die Angestellten von ihm jährlich Fr. 2340 bar und kommt ihn die Beköstigung seiner Familie und der Angestellten im Jahr auf Fr. 5375 zu stehen, die des Dienstpersonals allein auf Fr. 3285.

Im neuen Bezirksgebäude hat der Gefängniswärter außer dem Gefängnis keine weiteren Räume zu besorgen, weshalb die städtische Besoldung wegfällt. Er kann aber wegen der großem Raumverhältnisse sein Dienstpersonal nicht vermindern, wird im Gegenteil einen weiteren Hülfswärter nötig haben.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich schlägt den Paul Leisi auch für die Gefängniswärterstelle im neuen Bezirksgefängnis vor und beantragt, hinsichtlich der Verpflegung der Gefangenen das bestehende System einstweilen beizubehalten, läßt aber die Frage offen, wer das Hülfspersonal anzustellen, zu besolden und zu beköstigen habe.

Den internen Angestellten der Strafanstalt und der Korrekationsanstalt Ringwil wird für die Naturalleistungen der Betrag von Fr. 800 per Jahr angerechnet. Leisi geht jedenfalls zu weit, wenn er die Beköstigung seiner ebenfalls internen Dienstboten mit Fr. 1095 per Jahr und Kopf bemißt, namentlich deshalb zu weit, weil es der Küchenbetrieb in seinem Gefängnis unzweifelhaft erlaubt, daß von dem angeblich für die Gefangenen berechneten Speisequantum ein Teil an den Haushalt abgegeben wird. Auskunft über seinen Bargewinn am Kostgeld ist in seinen schriftlichen Eingaben nicht zu finden. In diesem Punkte herrscht noch die gleiche Unklarheit, welche es den Amtsvorgängern des P. Leisi ermöglichte, zum Nachteil des Staates jedes Jahr Tausende von Franken auf die Seite zu legen, ohne sich Entbehrungen auferlegen zu müssen. Es ist deshalb am Platze, ein Verpflegungs- und Rechnungssystem einzuführen, welches den Zusammenhang zwischen der Höhe des Kostgeldes und dem Erwerb des Gefängniswärters aufhebt. Dies ist dadurch zu erreichen, daß der Gefängniswärter die für den Gefängnisbetrieb, den eigenen Haushalt und die Verpflegung der Dienstboten erforderlichen Lebensmittel für Rechnung des Staates anschafft und verwendet, das Kostgeld zu Händen des Staates bezieht, nach beiden



Richtungen ordnungsmäßig Buch führt und in dieser Verwaltungstätigkeit ständig kontrolliert wird. Die Anschaffungen hätten auf dem Wege der Submission zu geschehen. Dem Gefängniswärter würde es unter seiner Verantwortung überlassen, sein Dienstpersonal (2 Frauenspersonen und vorläufig 1 Hülfswärter) anzustellen. Er und seine Familie und die Angestellten hätten freie Station. Es wären ihm überdies eine angemessene Barbesoldung und ein zur Deckung der Löhne der Angestellten hinreichender Betrag zuzusichern.

Die Ausgaben für Lebensmittel in den Monaten Mai bis Dezember 1916 werden sich auf etwa Fr. 13,000 belaufen und es ist dafür ein Kredit nötig, obwohl die Einnahmen an Kostgeldern mindestens ebensoviel ausmachen.

Damit das Privatinteresse des Gefängniswärters auch bei der Extraverpflegung keine Rolle mehr spielt, so hat er den Betrag der Selbstkosten für den Staat zu beziehen und für sich nur die übliche Entschädigung von Fr. 1 per Tag.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gefängniswesens,

beschließt:

I. Als Gefängniswärter am Bezirksgefängnis in Zürich ist für den Rest der laufenden Amtsdauer der Verwaltungsbehörden der Bezirke und auf den Zeitpunkt des Bezugs der neuen Bezirkslokalitäten gewählt:

Paul Leisi, in Zürich.

II. Die Verpflegung der Gefangenen mit Einschluß der Extraverpflegung ist in Regie zu betreiben. Der Gefängniswärter hat für Rechnung des Staates sowohl die nötigen Lebensmittel auf dem Submissionsweg anzuschaffen, als auch das reguläre Kostgeld und die Selbstkosten der Extraverpflegung zu beziehen. // [p. 379]

III. Die Jahresentschädigung des Gefängniswärters beträgt Fr. 2400. Die Löhne des Dienstpersonals werden ihm mit Fr. 2500 per Jahr vergütet. Er und seine Familie und das Dienstpersonal haben freie Station.

IV. Für die Anschaffung von Lebensmitteln in der Zeit von Mai bis Ende 1916 wird der Direktion des Gefängniswesens ein Kredit von Fr. 13.000 eröffnet.

V. Das zu verrechnende Kostgeld beträgt per Kopf und Tag bis auf weiteres 80 Rp.

VI. Mitteilung an Paul Leisi (im Dispositiv), die Bezirksanwaltschaft Zürich, die Staatsanwaltschaft, die Finanzdirektion und die Direktion des Gefängniswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]